

# **„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“**

Informationen und Austausch zum  
Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister  
und zu Mitteilungspflichten

Oktober 2025

Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.  
[www.bernd-klippstein.de](http://www.bernd-klippstein.de)



Bundesamt für Justiz

Bonn, den 26.03.2022

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn/Frau  
Daisy Duck  
Erpelweg 19  
26554 Entenhausen

Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance:  
**Entlein**  
Familienname/Surname/Nom de famille:  
**Duck**  
Vorname/Forename/Prénom:  
**Daisy**  
Geburtsdatum/Date of birth>Date de naissance:  
**07.06.1940**  
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance:  
**Entenhausen**  
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité:  
**deutsch**  
Anschrift/Address/Adresse:  
Erpelweg 19  
26554 Entenhausen

Dieses Führungszeugnis besteht aus  
1 Blatt (Blatt 1/1).

Verarbeitungsdaten:  
23465924/345920473/459801537560925435/  
DD/MTV/-/-

**Erweitertes Führungszeugnis**

über Daisy Duck

**Keine Eintragung  
(No record/Néant)**

Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese  
bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit.

Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn  
Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050

Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

# Führungszeugnis

## EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 25.11.2010 AG [REDACTED]

(T2215) - 2080 Js 4462/10-Cs -

Rechtskräftig seit 16.12.2010

Datum der Tat: 21.12.2009

Tatbezeichnung: Diebstahl

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1

40 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

2. 28.04.2011 AG [REDACTED]

(T2215) - 2080 Js 8397/10 8a Cs -

Rechtskräftig seit 20.05.2011

Datum der Tat: 30.12.2008

Tatbezeichnung: Betrug

Angewendete Vorschriften: StGB § 263, § 248 a

10 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

## Führungszeugnis

### EINTRAGUNGEN IM REGISTER

1. 06.01.2014 AG Lüneburg  
(P2507) - 18 Ds 1304 Js 13608/13 (190/13) -  
Rechtskräftig seit 14.01.2014  
Datum der Tat: 24.03.2013  
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in einem mindersch  
Fall  
Angewendete Vorschriften: StGB § 223, § 224, § 25 Abs. 2  
90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
  
2. 27.10.2015 AG Lüneburg  
(P2507) - 15 Cs 1201 Js 26720/15 (323/15) -  
Rechtskräftig seit 10.12.2015  
Datum der Tat: 02.08.2015  
Tatbezeichnung: Körperverletzung  
Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1  
80 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erteilt und nicht untersch



# Was bedeutet...

## ■ **(Bundes-)Zentralregister**

Hier werden strafgerichtliche Verurteilungen (und anderes) eingetragen

## ■ **Erziehungsregister**

Der Teil des Bundeszentralregisters, der Entscheidungen nach Jugendstrafrecht enthält

## ■ **Führungszeugnis**

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister, den jede(r) für sich erhalten kann

## Begriffe

- (Bundes-)Zentralregister / Register
- Erziehungsregister
- Führungszeugnis
  - das „normale“
  - das erweiterte
  - das für Behörden
  - das erweiterte für Behörden

# Begriffe

- **Erziehungsmaßregel** (§§ 9 – 12 JGG)
  - die Erteilung von Weisungen (Arbeitsleistungen, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs etc.)
- **Zuchtmittel** (§§ 13 – 16a JGG)
  - Verwarnung
  - Erteilung von Auflagen (Arbeitsleistung, Geldauflage)
  - Jugendarrest
- **Jugendstrafe** (§§ 17, 18 JGG)

# Begriffe

- **Maßregeln der Besserung und Sicherung**  
(Darstellung nächstes Blatt)
- **Nebenfolgen**  
Nebenfolge gilt der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) und die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB).
- **Nebenstrafen**  
das Fahrverbot, § 44 StGB

## § 61 StGB Übersicht

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,

---

4. die Führungsaufsicht,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.

1. bis 3.: freiheitsentziehende Maßregeln
4. bis 6.: sonstige Maßregeln

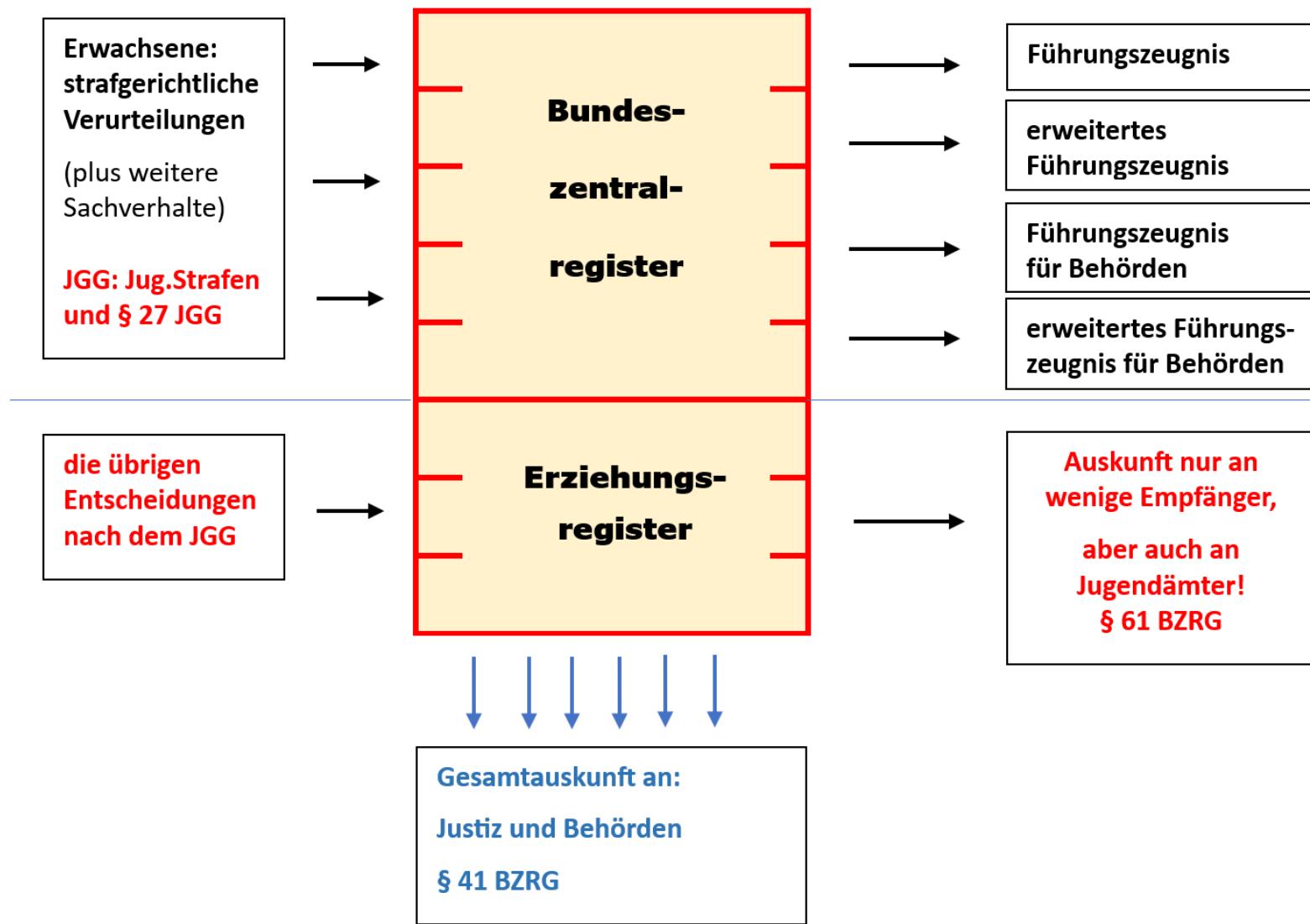
	<b>Erwachsenenstrafrecht</b>	<b>Jugendstrafrecht</b>
Hauptfolgen	<b>Geldstrafe</b> §§ 40 – 43 StGB	
	<b>Freiheitsstrafe</b> §§ 38, 39 StGB	
		<b>Erziehungsmaßregeln</b> § 9 JGG
		<b>Zuchtmittel</b> § 13 JGG
		<b>Jugendstrafe</b> § 17 JGG
Nebenstrafe	<b>Fahrverbot</b> 1 bis 6 Monate § 44 StGB	<b>Fahrverbot</b> <b>max. 3 Monate</b> § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	<b>Verlust der Amtsfähigkeit etc.</b> §§ 45 – 45b StGB	<b>gilt nicht</b> § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 63 StGB	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 64 StGB	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	<b>Unterbringung in der Sicherungsverwahrung</b> § 66 StGB	<b>Vorbehalt</b> der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB
	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB
	<b>Berufsverbot</b> § 70 StGB	<b>gilt nicht</b> § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	<b>Vermögensabschöpfung</b> §§ 73, 73c StGB	<b>Vermögensabschöpfung</b> gilt <u>§ 6 JGG</u>

unterscheiden!

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?

Wer bekommt Auskunft?

In welchem Umfang ?



# Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Register steht aber:
- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegenausnahme

# Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
  - (dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

## Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach  
**Jugendstrafrecht** nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht  
entschieden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den  
Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde,  
wird die Verurteilung nicht eingetragen.

## Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (auch für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten



## § 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

- (1) Für den Geltungsbereich dieses Gesetzes führt das Bundesamt für Justiz ein Zentralregister und ein Erziehungsregister (Bundeszentralregister).
- (2) ...



**Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016**

(Übermittelt auf Leitungen im Datennetz der Deutschen Bundespost TELEKOM)

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/ -U0188-B1200S

Empfänger der Auskunft: Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 259  
79098 Freiburg

Gesch.-Nr. des Empfängers:

Verwendungszweck: Strafverfahren gegen die betroffene Person

**Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister**

**Angaben zur Person des Betroffenen:**

Geburtsname:

Familienname (n):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: deutsch

Anschrift:

**Zu den Personendaten des/der Betroffenen sind der Registerbehörde folgende abweichende Angaben mitgeteilt worden:**

Zum Geburtsnamen:

Blatt 2 der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 08.11.2016

über [redacted]

Nr. der Auskunft: 104024898-201611070000-20161108-TS-/U0188-B12008  
Gesch.-Nr. des Empfängers der Auskunft: [redacted]

Registerinhalt:

Das Register enthält 13 Einträge

1. 07.02.2013 StA Stuttgart  
B26008 50 [redacted]  
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Herbeiführen einer Brandgefahr  
Datum der (letzten) Tat: 15.01.2013  
Angewendete Vorschriften: StGB § 306 f  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG  
Anmerkung: Mitgeteilt unter dem Geburtsnamen [redacted] und dem Familiennamen [redacted]
2. 21.06.2013 AG Müllheim  
B1207 1 Ds [redacted]  
Tatbezeichnung: Vorsätzliche unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln  
Datum der (letzten) Tat: 13.11.2012  
Angewendete Vorschriften: BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Ermahnung
3. 07.08.2013 AG Müllheim  
B1207 1 Ds [redacted]  
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Datum der (letzten) Tat: 17.05.2013  
Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1, § 248 a, JGG § 1, § 3, § 15  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Erbringung von Arbeitsleistungen
4. 29.08.2013 StA Freiburg i. B.  
B12008 131 Js [redacted]  
Tatbezeichnung: Vorsätzl. Fahren ohne Fahrerlaubnis  
Datum der (letzten) Tat: 21.07.2013  
Angewendete Vorschriften: StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, JGG § 1, § 3  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG
5. 19.09.2014 AG Müllheim  
B1207 1 Ds [redacted]  
Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen  
Datum der (letzten) Tat: 14.07.2014  
Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3  
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG  
Ermahnung

Es werden im Zentralregister vor allem strafgerichtliche Entscheidungen und Informationen über ihre Vollstreckung bzw. Aussetzung der Vollstreckung eingetragen.

# Im Zentralregister werden erfasst:

## § 3 BZRG Inhalt des Registers

In das Register werden eingetragen

1. **strafgerichtliche Verurteilungen** (§§ 4 bis 7),
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. **nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen**, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, 17 Abs. 1).  
*(also z.B. Bewährungsverlauf, Widerruf der Bewährung, Straferlass)*

## § 4 BZRG Verurteilungen

In das Register sind die rechtskräftigen Entscheidungen einzutragen, durch die ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer rechtswidrigen Tat

1. auf **Strafe** erkannt,
2. eine **Maßregel der Besserung und Sicherung** angeordnet,
3. jemanden nach **§ 59 des Strafgesetzbuchs** mit Strafvorbehalt verwarnt oder
4. nach **§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes** die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat.

## § 5 BZRG Inhalt der Eintragung

- Identifikation des Urteils: gegen wen, welches Gericht, wann, Tag der (letzten) Tat
- Tag der Rechtskraft
- weswegen, welche Straftat
- verhängte Strafen
- alle kraft Gesetzes oder in der Entscheidung angeordneten Maßnahmen und Nebenfolgen

## Ausländische Verurteilungen

### § 54 BZRG      Eintragungen in das Register

- (1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn
1. die verurteilte Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder **wohnhaft ist**,
  2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
  3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2).....

## Ausländische Verurteilungen

### **§ 55 BZRG      Eintragungen in das Register**

...

- (2) Die betroffene Person soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn ihr Aufenthalt feststellbar ist. ...

...

### **§ 56 BZRG      Eintragungen in das Register**

- (1) Eintragungen nach § 54 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt.

...

[Home](#) > Themen > Zentrale Register > Datenaustausch > Behördenportal > Registervernetzung  
> Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS – European Criminal Register Information System)



## Europäisches Strafregisterinformations- system (ECRIS – European Criminal Register Information System)

**Erziehungsmaßregeln** und **Zuchtmittel** werden dann auch in das Zentralregister eingetragen, wenn sie mit einer **Jugendstrafe**, einem **Schuldspruch nach § 27 JGG** oder einer **Maßregel der Besserung oder Sicherung** verbunden sind.

§ 5 Abs. 2 BZRG

## § 60 BZRG Eintragungen in das Erziehungsregister

- verhängte Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
- verhängter Ungehorsamsarrest
- Nebenstrafen, Nebenfolgen
- bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts
- Freispruch wegen mangelnder Reife § 3 JGG
- Entscheidungen nach § 45 und § 47 JGG mit Inhalt der getroffenen Maßnahme

## Dauer der Eintragung

- Eintragungen werden nach bestimmter Frist getilgt
- manche werden nicht getilgt
- die meisten werden nach 5 Jahren getilgt
- längere Tilgungsfristen gelten vor allem für Sexualdelikte und Delikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie Gewaltdelikte
- **getilgt wird erst, wenn für alle Eintragungen die Frist abgelaufen ist**

Person, geboren 18.09.1990

	Datum Entscheidung	Tat	Datum letzte Tat	§§	Folge	
1.	20.11.2006	Vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung	05.08.2006	STGB § 223, § 185, § 194, § 52, JGG § 1, § 3	Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
2.	28.01.2008	Vorsätzliche Körperverletzung	00.2.2007	STGB § 223, § 230, JGG § 1, § 3	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 20.11.2006
3.	27.02.2008	Unterschlagung	00.06.2007	STGB § 246 Abs. 1, JGG § 1, § 3	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
4.	08.06.2009	Versuchter vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in Tatmehrheit mit Diebstahl in drei Fällen und zwei Fällen des Diebstahls in einem besonders schweren Fall und zwei Fällen der falschen Verdächtigung in einem Fall wegen Freiheitsberaubung in Tatmehrheit mit zwei Beleidigungen, gefährlicher Körperverletzung und vorsätzliche Körperverletzung in drei Fällen	09.06.2008	STGB § 315 Abs. 1 Nr. 3, § 53, § 242, § 243 Abs. 1 Nr. 1, § 164, § 239, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 223, § 230, § 25 Abs. 2, § 52, § 22, § 23, JGG § 1, § 3, § 105	10 Monate Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	
5.	14.06.2010	Beleidigung	31.03.2010	STGB § 185, § 194, JGG § 1, § 105	Verfahren eingestellt nach § 47 JGG	
6.	25.10.2000	Betrug in zwei Fällen	27.05.2010	STGB § 263, § 53, JGG § 1, § 31 Abs. 3 JGG, § 105	Verwarnung, Erbringung von Arbeitsleistungen, richterliche Weisung	
7.	08.08.2010	Diebstahl in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung	27.04.2011	STGB §c 242, § 248a, § 223, § 230, § 53, JGG § 1, § 105, § 31 Abs. 2, § 21 StGB	1 Jahr Jugendstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	Einbezogen wurde die Entscheidung vom 08.06.2009; Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 27.08.2013; Strafmakel beseitigt

8.	19.10.2012	Erschleichen von Leistungen	06.11.2012	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
9.	30.04.2013	Erschleichen von Leistungen	18.05.2013	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
10.	30.07.2014	Erschleichen von Leistungen	22.08.2014	STGB § 265a Abs. 1, Abs. 3, § 248	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
11.	01.12.2014	Diebstahl	23.10.2014	STGB 242, § 248a	35 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
12.	26.05.2015	Erschleichen von Leistungen	26.02.2015	STGB § 265a Abs. 1	20 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
13.	20.02.2017	Diebstahl	28.12.2016	STGB 242, § 248a, § 25 Abs. 2	30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe	
14.	24.10.2017	Gefährliche Körperverletzung	20.12.2016	STGB § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2, § 56	4 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 2 Jahre	

# Registerzeichen

## **Staatsanwaltschaft:**

- Js      Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte  
VRs    Vollstreckungssachen (Staatsanwaltschaft)

## **Amtsgericht:**

- Cs      Strafbefehlsverfahren  
Ds      Anklagen beim Amtsgericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)  
Ls      Anklagen beim Schöffengericht (auch mit Zusatz „Jug.“ oder „Hw.“)  
OWi    Bußgeldsachen

## **Landgericht:**

- NBs     Berufungsverfahren  
KLs     Anklagen beim Landgericht, große Strafkammer oder Jugendkammer  
Ks      Anklagen vor der Schwurgerichtskammer  
StVK    Strafvollstreckungskammern der Landgerichte

# Auskunft aus dem Register

- Führungszeugnis
- erweitertes Führungszeugnis
- (erweitertes) Führungszeugnis an Behörden

## Systematik § 32 BZRG Inhalt des Führungszeugnisses

- Abs. 1 **Grundsatz:** Die Eintragungen des Zentralregisters werden aufgenommen.  
**Aber:** was in Abs. 2 aufgezählt ist, wird nicht aufgenommen  
**Ausnahme:** Verurteilungen nach § 174 bis 180 und § 182 StGB werden doch aufgenommen
- Abs. 2 **Nichtaufnahme** in das FZ für bestimmte Verurteilungen
- Abs. 3 **Führungszeugnis für Behörden:** es werden bestimmte Eintragungen doch aufgenommen
- Abs. 4 **Führungszeugnis für Behörden:** es werden bestimmte Eintragungen doch aufgenommen, wenn zusätzlich bestimmte Voraussetzungen vorliegen
- Abs. 5 bei einem **erweiterten FZ** gilt die Nichtaufnahme ins FZ (Abs. 2) nicht bei bestimmten Delikten (Kinderschutz-, Gewalt- und Sexualdelikte)

## § 32 Inhalt des Führungszeugnisses

Es wird der Inhalt des Registers (d.h. des jeweiligen Datensatzes) aufgenommen,

aber nur

- bei einer erreichten Mindeststrafe oder bei mehreren Verurteilungen (Erwachsene)
- bei Jugendstrafen (nach Jugendstrafrecht), wenn (noch) keine Bewährung gewährt wurde

aber doch

- bei Sexualdelikten oder schweren Gewalttaten

## **Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden**

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schulterspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BZRG)

**Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach**

**§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:**

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

**Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach**

**§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:**

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

**Nicht enthalten:** § 184 ff StGB u.a. (Kinder-)pornographische Inhalte,

**Immer ins Führungszeugnis kommen Verurteilungen nach**

**§ 174 bis 180 oder 182 StGB (§ 32 Abs. 1 BZRG), also:**

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

**Nicht enthalten:** § 184 ff StGB u.a. (Kinder-)pornographische Inhalte, aber Achtung: wohl selten Strafen unter 3 Monaten !!!

## § 32

### Inhalt des Führungszeugnisses

(1) <sup>1</sup>In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. <sup>2</sup>Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schulterspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes - auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes - zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
  - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

## § 32

### Inhalt des Führungszeugnisses

(1) <sup>1</sup>In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 16 bezeichneten Eintragungen aufgenommen. <sup>2</sup>Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schulterspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes - auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes - zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
  - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

# Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses

## § 32 BZRG

...

(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g 184i bis 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG oder § 31 Abs. 2 BZRG erteilt wird.

## § 30a BZRG erweitertes Führungszeugnis

- häufigste Notwendigkeit dafür: § 72a SGB VIII
- auch geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, die nicht in einem normalen Führungszeugnis auftauchen, werden erfasst.

### **§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [184k](#), [184l](#), [201a](#) Absatz 3, den §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § [30](#) Absatz 5 und § [30a](#) Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

## Zusätzlich werden in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen:

Verurteilungen wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
- §§ 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l StGB: **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**
  - Nacktbilder von Minderjährigen gegen Entgelt...
- § 201 a Abs. 3 StGB **Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- § 225 StGB **Menschenhandel, Menschenraub**
- §§ 232 bis 233a StGB **Entziehung Minderjähriger**
- § 235 StGB **Kinderhandel**
- § 236 StGB

§ 32 Abs. 5 BZRG

## Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 1

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bilddurchsuchungen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

## Liste § 32 Abs. 5 BZRG Teil 2

- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Nacktaufnahmen von Jugendlichen gegen Geld)
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

In das Führungszeugnis für Behörden wird  
zusätzlich aufgenommen:

Verurteilungen zu einer freiheitsentziehenden  
Maßregel der Besserung und Sicherung

(und weitere Entscheidungen)

§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 BZRG

## Übersicht:

Tat nach § 184b StGB (Verbreitung kinderpornographischer Inhalte) und auch die weiteren in § 32 Abs. 5 BZRG genannten Delikte: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs,

Urteil	Eintrag im Führungszeugnis	Eintrag im <u>erweiterten Führungszeugnis</u> (auch für Behörden)
Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel	nein	nein
Schuldspruch § 27 JGG	nein	nein
Jugendstrafe zur Bewährung	nein	ja (hier ist der entscheidende Unterschied wegen § 184b StGB)
Jugendstrafe ohne Bewährung	ja (wie jede Verurteilung, egal aus welchem Grund)	ja
Geld- oder Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht	ja, aber nur, wenn die Verurteilung überhaupt einzutragen ist, also bei über 90 Tagessätzen oder bei mind. zwei Verurteilungen.	ja, unabhängig von weiteren Voraussetzungen



Nach §§ 33, 34 BZRG werden Verurteilungen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn eine bestimmte Frist, meist drei Jahre, seit der Verurteilung vergangen ist.

Zu unterscheiden ist also:

- Tilgung aus dem Register
- Nichtaufnahme in das Führungszeugnis

## § 63 BZRG      Entfernung von Eintragungen

- (1) Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Entfernung unterbleibt, solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist.
- (3) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen vorzeitig entfernt werden, wenn die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung nicht entgegensteht. § 49 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die §§ 51, 52 gelten entsprechend.

## Ausnahmen:

Eintragungen werden immer ins Führungszeugnis aufgenommen und nie getilgt

- bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe
- bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus
- bei Verurteilungen nach §§ 176c oder 176d StGB zu 5 Jahren Freiheitsstrafe, oder 3 Jahren bei mehreren Verurteilungen

§§ 33 bzw. 45 BZRG

## § 45 Tilgung nach Fristablauf

- (1) Eintragungen über Verurteilungen (§ 4) werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt.
- (2) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung nur der betroffenen Person Auskunft erteilt werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht
  1. bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe,
  2. bei Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder
  3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
    - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
    - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.

## § 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. **fünf** Jahre

bei Verurteilungen

- a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,
- b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ [STGB § 11](#) Abs. [STGB § 11 Absatz 1](#) Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

## § 46 BZRG Fortsetzung

- 1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches, wenn
  - a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
  - b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,
2. zehn Jahre  
bei Verurteilungen zu
  - a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a und b nicht vorliegen,
  - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
  - c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,
3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
4. fünfzehn Jahre  
in allen übrigen Fällen.

<b>Verurteilung zu Strafe wegen:</b>	<b>Diebstahl</b>	<b>Raub</b>	<b>Misshandlung v. Schutzbefohlenen</b>	<b>Verge-waltigung</b>	<b>Sex. Mißbrauch v. Kindern</b>	<b>Kinder-pornographie</b>
Erscheint auch ohne weitere Eintragung oder unter 90 TS / 3 Mon. Im FZ	nein	(Mindeststrafe ist höher) ja	nein	ja § 32 Abs. 1 BZRG	ja § 32 Abs. 1 BZRG	Nur wegen der Höhe der Strafe, sonst nicht
Im erweiterten FZ	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Nichtaufnahme im FZ nach	3 Jahre	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	abhängig von der Strafhöhe 3 oder 5 Jahren	10 Jahre § 34 Abs. 2 BZRG	10 Jahren	5 Jahren § 34 Abs. 1 Nr. 3 BZRG
Nichtaufnahme im erweiterten FZ nach			10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren	10 Jahren § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
Tilgung nach	5 Jahren bei hohen Strafen länger	i.d.R. 10 Jahren	10 Jahren	20 Jahren § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG	20 Jahren	15 Jahren

# Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

## § 53 BZRG Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
  2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

# **Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?**

## **§ 64 Abs. 1 BZRG**

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.



## § 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden
- **keine anderen!**

## Einstellungspraxis der Polizei

- Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren
- Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle
- Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt

### § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

## Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG Freiburg/Breisgau

B1204 [REDACTED]

Rechtskräftig seit 20.05.2020

Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020

Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105

6 Monat(e) Jugendstrafe

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020

Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt

Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

---

## Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG Freiburg/Breisgau

B1204 [REDACTED]

Rechtskräftig seit 12.03.2010

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33

30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)

Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

# Strafmakel

## Besonderheit

### **§ 100 JGG Beseitigung des Strafmakels nach Erlaß einer Strafe oder eines Strafrestes**

Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter zugleich den Strafmakel als beseitigt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

## **§ 97 JGG Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch**

- (1) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen. Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.
- (2) ...

# Wie bekomme ich ein Führungszeugnis?

**Achtung, Fallen!**

[Startpagina](#)

[Rechtliches](#)

[Impressum](#)

### Ihre Vorteile:

\* Zeitersparnis

\* Schnell und kinderleicht erklärt

\* Unkompliziert und Sicher

\* Mithilfe unseres eBook online Wegweisers

\* Einfach und sicher...



## Führungszeugnis 24h-Versand

### Führungszeugnis online beantragen

**Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - mithilfe unseres eBook Online-Wegweisers. einfach und bequem von zu Hause online anfordern.**

### Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post
- dauert nur wenige Minuten

[Jetzt online bestellen](#)

### Führungszeugnis und erweitertes Führungszeugnis



Führungszeugnis

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: **Polizeiliches Führungszeugnis**) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

**Polizeiliches Führungszeugnis / erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt - bequem von zu Hause online anfordern mit unserer Anleitung.**

# Führungszeugnis beantragen Freiburg

Auf **Fuehrungsregister.de** geben wir Ihnen alle Infos über die Ausstellung für ein amtliches polizei Register. Außerdem bieten wir Ihnen ein PDF mit Anweisungen für die reibungslose Ausstellung. Somit kann jeder Bürger beim Amt oder auch entspannt von Daheim das Formular online anfordern.

## Polizeiliches Führungszeugnis beantragen Freiburg

Glücklicherweise kann man mittlerweile das **Führungszeugnis Freiburg online beantragen**. Und wie das geht, erfahren Sie ausführlichst in unserem Leitfaden. Es ist zwar eine öffentliche Information, wie das gemacht werden kann, trotzdem wissen aber viele Menschen immer noch nicht darüber Bescheid.

Hier erfahren alles Wichtige über das **Führungszeugnis polizei Baden-Württemberg**, damit alles nach rechter Ordnung abläuft und Sie es so schnell wie möglich erhalten.

## Verschiedene Arten von Zeugnissen für unterschiedliche Zwecke

Bevor Sie das **Führungszeugnis beantragen** sollten Sie natürlich wissen, inwiefern die 4 verschiedenen Papiere sich unterscheiden und wofür diese benötigt werden.

### Einfaches (Belegart N)

Das einfache Formular ist mit das gängigste und reicht für die meisten Vorhaben. Mögliche Verwendungszwecke sind:





# Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau

Ihr Führungszeugnis bzw. erweitertes Führungszeugnis online beantragen, ohne Wartezeit auf dem Amt in Freiburg im Breisgau - mithilfe unserer eBook Online-Wegweisers einfach und bequem von zu Hause online anfordern.

Ihre Vorteile einer Online Beantragung des Führungszeugnis beim BfJ

- kein langes Warten auf dem Amt
- bequem von Zuhause
- Zustellung per Post und an die Wunschadresse
- dauert nur wenige Minuten

**Jetzt online bestellen**

## Führungszeugnis Freiburg im Breisgau

Sie brauchen Ihr Führungszeugnis (früher: Polizeiliches Führungszeugnis) oder Ihr erweitertes Führungszeugnis z.B. für Ihren Arbeitgeber? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir freuen uns, Ihnen mittels unseres Online-Wegweisers sämtliche Informationen zur Beantragung Ihres Führungszeugnisses in der Bundesrepublik Deutschland in Freiburg im Breisgau zur Verfügung stellen zu dürfen. Folgen Sie einfach unserer Anleitung!

## Wie kann man ein polizeiliches Führungszeugnis in Freiburg im Breisgau beantragen?

Ein Führungszeugnis kann nur vom Bundesamt für Justiz (BfJ), das in Bonn ansässig ist, ausgestellt werden. Für denjenigen, der sich den weiten Weg nach Bonn ersparen möchte, gibt es zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Beantragung eines Führungszeugnisses: Da mittlerweile fast sämtliche Bürgerämter (Einwohnermeldeämter), so auch das Bürgeramt Freiburg im Breisgau, mit dem BfJ vernetzt sind, kann man sein Führungszeugnis auch direkt persönlich auf dem für den jeweiligen Wohnbezirk zuständigen Bürgeramt in Freiburg im Breisgau beantragen. Dort weist sich der Antragsteller aus, füllt seinen Antrag auf ein Führungszeugnis aus und lässt den Antrag dort amtlich beglaubigen. Danach sendet der Sachbearbeiter den Antrag zum BfJ nach Bonn, wo das Führungszeugnis ausgestellt und per Post entweder zur Behörde oder nach Hause zum Antragsteller versendet wird.

Eine weitere Variante, sein Führungszeugnis zu beantragen, ist die Online-Beantragung direkt auf der Internetseite des BfJ, sofern der Antragsteller über eine entsprechende technische Ausstattung verfügt.

Home ^

Städte mit A ▾

Aachen

Aalen

Amberg

Annaberg-Buchholz

Ansbach

Aschaffenburg

Auerbach/Vogtland

Augsburg

Städte mit B ▾

Bad Kreuznach

Bad Reichenhall

Baden-Baden

Bamberg

Bautzen

**Ihr Online-Wegweiser zu Ihrem  
Führungszeugnis****13.00 €**

inkl. 7 % MwSt.

**Ich bestelle als \***

(Empfangs-/ Rechnungsadresse)

 Privatperson  Unternehmen**Persönliche Informationen:**

Name: \*

Vorname: \*

Straße: \*

Hausnummer: \*

PLZ: \*

Stadt: \*

Telefon:

E-Mail: \*

Land: \*

 Deutschland ▾**Gekauft wird ein Online-Wegweiser, kein Führungszeugnis!**

so geht es richtig:

# Führungszeugnis



Bundeskantoor  
für Justitie

Hinweisgeberstelle

Aktuelles

Presse

Kontakt

Karriere

English



Login

Themen

Service

Das BfJ



[Home](#) > Themen > Zentrale Register > Führungszeugnis



## Führungszeugnis

Beim Bundesamt für Justiz nur mit elektronischem  
Personalausweis und Kartenlesegerät

Bei den örtlichen Meldeämtern auch online

## Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses



### Informationen zur Datenverarbeitung

Bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übermittelt. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [Datenschutz auf Freiburg.de](#).

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben und verarbeiten wir nur im Umfang der Bearbeitung Ihres Anliegens. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbefugte Dritte wird ausgeschlossen.

Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider.

- Ich habe die Informationen zur Datenverarbeitung für die "Beantragung eines Führungszeugnisses" zur Kenntnis genommen und stimme der darin genannten Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu \*

\* *Es handelt sich um eine Pflichtangabe.*

→ Weiter

✗ Abbruch

↓ Zwischenspeichern

Amt für Bürgerservice und  
Informationsmanagement  
- Bürgerservice –  
Fehrenbachallee 12  
79106 Freiburg

Antrag auf ein Führungszeugnis für eigene Zwecke nach  
§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BZRG (Belegart NB)

Bitte beifügen:

- Kopie Ihres Ausweises/Reisepasses  
(Ohne diese Anlage ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich)

Antragsteller/in

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
alle Staatsangehörigkeiten*	
Telefon (für Rückfragen)	
Straße, Hausnummer	PLZ

\* seit dem 31.08.2018 ist laut § 30 b BZRG für alle in Deutschland lebenden EU-Bürger/innen ein EU-Führungszeugnis verpflichtend. Dabei erfolgt auch eine Abfrage im Heimatstaat. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen einem deutschen Führungszeugnis und einem europäischen Führungszeugnis. Die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ist daher verpflichtend. Die Bearbeitungszeitdauer für das EU-Führungszeugnis beträgt bis zu 6 Wochen.

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die schriftliche Beantragung in dieser Form nur aufgrund der besonderen Coronakrisen-Situation möglich ist.  
Das Führungszeugnis wird Ihnen direkt vom Bundesamt für Justiz zugeschickt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

- online Antrag ausdrucken !
- unterschreiben
- Antrag scannen
- Ausweis scannen
- beides hochladen
- abschicken
- bezahlen
- auf Post warten

# www.bundesjustizamt.de



Bundesamt  
für Justiz

Hinweisgeberstelle   Aktuelles   Presse   Kontakt   Karriere   English       Login

**Themen**   **Service**   **Das BfJ**

## Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

Datum 01.06.2022

Merkblatt: Führungszeugnis für Geflüchtete

[Herunterladen \(PDF, 72KB, Datei ist barrierefrei\)](#)

# Mitteilungspflichten

Die „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ regelt die Mitteilungsrechte bzw. –pflichten für Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Mitteilungen an öffentliche Stellen werden dadurch  
datenschutzrechtlich ermöglicht bzw. gesetzlich angeordnet.

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)**

**Vom 13. Juli 2022**

**Fundstelle:** BAnz AT 20.07.2022 B1

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vereinbart:

**Anordnung über  
Mitteilungen in Strafsachen  
(MiStra)**

**in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung**

## Regelungen in der MiStra

### 2. Abschnitt

**Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

z.B. Personen im Beamtenverhältnis, RichterInnen, SoldatInnen, Zivildienstleistende, Notare, ÄrztInnen, Pflegekräfte....

### 3. Abschnitt

**Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen**

Beispiele folgen (Nr. 30 bis 43)

### 4. Abschnitt

**Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes**

z.B. Betriebsunfälle, Fahrerlaubnissachen, Schwarzarbeit, Betäubungsmittelsachen etc.

## Mitteilungen nach:

- Nr. 31 an Betreuungsgericht und Familiengericht
- Nr. 32 an Jugendgerichtshilfen (JuHiS)
- Nr. 33 an Schulen
- Nr. 35 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

und außerdem:

- Nr. 45 an Fahrerlaubnisbehörden
- Nr. 42 an Ausländerbehörden

## Nr. 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.
- (2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## Nr. 32 Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 72a, 107, 109 Absatz 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens zu den in § 70 Absatz 2 JGG genannten Zeitpunkten,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. der Verzicht auf die Erfüllung von Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Absatz 7 Satz 1 und 2 JGG),
5. die Erhebung der öffentlichen Klage,
6. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
7. die Urteile,
8. der Ausgang des Verfahrens,
9. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
10. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

## **Nr. 33 Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

§ 70 Satz 1, 109 Absatz 1 JGG

- (1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.
- (2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.
- (3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## **Nr. 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

§ 13 Absatz 2 EGGVG, § 14 Absatz 1 Nr. 5, § 17 Nummer 5 EGGVG, § 5 KKG

- (1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung wichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen. Nummer 2 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Mitteilungen erhalten insbesondere
  1. das Jugendamt und das Familiengericht, wenn wegen einer vollendeten oder versuchten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des StGB), nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB oder nach § 145a StGB, soweit Führungsaufsicht wegen einer in § 181b StGB genannten Tat angeordnet oder kraft Gesetzes eingetreten ist, ein Verfahren eingeleitet wird oder wenn der Täter wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde,

.....

## Fortsetzung Nr. 35 MiStra

2. die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wenn Anlass zur Prüfung von Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen besteht, ...
  3. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn ....
  4. das Familiengericht, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB oder der Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) besteht,...
  5. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, ....
  6. das Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes und Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte liegen insbesondere in den in § 5 Absatz 2 KKG genannten Fällen vor.
- .....

## Nr. 45 Fahrerlaubnissachen

§ 13 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 17 Nummer 1, 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen, in denen die **Entziehung der Fahrerlaubnis** (§§ 69, 69a Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine **Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 StGB** in Betracht kommt, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen
  1. die Beschlüsse nach § 111a StPO,
  2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
  3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Absatz 7 StGB.
- (2) **Sonstige Tatsachen**, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Absatz 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, **wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist**. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte für Erkrankungen oder Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können, nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

## Nr. 42 Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Absatz 2 und 4, § 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 FreizügG/EU, § 74, auch in Verbindung mit § 79 AufenthV

- (1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen
  1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
  2. der Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet,
  3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
  4. der Ausgang des Verfahrens,
  5. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
  6. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.
- (2) .....

**Nr. 27 Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen**      § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG**(1) In Strafsachen gegen**

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen und Berufsakademien,
2. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen, die an Schulen und sonstigen vergleichbaren Ausbildungsstätten tätig sind,
3. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind,

gilt Nummer 16 Absatz 1 bis 3 entsprechend, wenn sie entweder an staatlich anerkannten Hochschulen, an Berufsakademien oder an Schulen in freier Trägerschaft oder in einer privaten Einrichtung der in Ziffer 3 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an staatlichen Hochschulen oder öffentlichen Schulen oder in einer der in Ziffer 3 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind.

- (2) Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist, zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

**Nr. 16 Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst** § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines **Verbrechens** geht, mitzuteilen
1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
  2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
  3. die Urteile,
  4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.
- (2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung zur Ausübung der dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen oder auch nur in bestimmten Umfeldern oder Einsatzorten hervorzurufen.
- (3) ....

## Fragen aus der Praxis

# Fragen aus der Praxis

Welche Folgen hat eine Verurteilung eines Jugendlichen (oder eines Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht) wegen BtM Handels zu (nur) 120 Arbeitsstunden?

Versuch einer Antwort:

1. Das Urteil wird ins Erz.Reg. eingetragen, aber nicht ins BZR, steht folglich auch weder im Führungszeugnis noch im erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
2. Nach der Offenbarungspflicht gem. §§ 53, 64 BZRG muss er dies z.B. beim Arbeitgeber dementsprechend *nicht* offenbaren.
3. **Frage:** Tritt dann aber nicht als gesetzl. Nebenfolge wie bei allen Verurteilungen nach BtM gleichzeitig automatisch § 25 JugArbSchG und damit das Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen in Kraft.  
**??????**

Die Fragestellung führt auf einen falschen Pfad; die Lösung ist eine andere:

Verurteilungen (nur) zu einer Erziehungsmaßregel oder einem Zuchtmittel (Arbeitsstunden etc., bis hin zum Jugendarrest) lösen das Verbot des § 25 JArbSchG nicht aus:

Die gesetzliche Nebenfolge des § 25 JArbSchG, die gemäß § 5 Abs. 2 BZRG im Zentralregister einzutragen ist, wird nur bei Verurteilungen zu Jugendstrafe oder einem Schulterspruch im Zentralregister eingetragen. Nicht bei Geldauflagen, Arbeitsstunden oder Arrest.

„Verurteilung“ im Sinne von § 25 JArbSchG ist also nur eine solche zu Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu einem Schulterspruch nach § 27 JGG.

Ein Schulterspruch erscheint zwar nie im Führungszeugnis (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BZRG), das heißt, dort stellt sich die Frage gar nicht, ob jemand unabhängig davon von der Verurteilung erfahren kann.

(Ein Schulterspruch hat jedoch nur eine begrenzte „Gültigkeitsdauer“: entweder wird nach der Bewährungszeit (max. 2 Jahre) eine Jugendstrafe verhängt, dann gilt § 25 JArbSchG, oder der Schulterspruch wird getilgt (auch aus dem Register). Dann ist kein Platz für den § 25 JArbSchG.

Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

## Fragen aus der Praxis

„Ich habe mir zum einen notiert, dass bei Verurteilungen nach § 184 StGB nur Jugendstrafen (egal ob mit oder ohne Bewährung) im Führungszeugnis stehen.

Gleichzeitig habe ich notiert, dass Sexualdelikte immer im Führungszeugnis stehen.“ ???

Die Lösung:

In den Vorschriften zum Führungszeugnis wird bei den Sexualdelikten differenziert:

Sexualdelikte, die immer im Führungszeugnis stehen, sind (nur) die nach §§ 174 bis 180 und § 182 des Strafgesetzbuches, das steht in § 32 Abs. 1 BZRG.

Also: alle Formen von sexuellem Missbrauch (auch von Kindern) einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das gilt für alle Verurteilungen, nicht jedoch für die Verwarnung mit Strafvorbehalt (Erwachsene) und nicht beim Schulterspruch nach § 27 JGG (Jugendstrafrecht).

Nicht aufgeführt sind hier §§ 184 ff StGB, Verbreitung pornographischer Inhalte etc., auch sog. Kinderpornographie. Diese Verurteilung erscheinen nur dann im Führungszeugnis, wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmen sind (also bei 2 Verurteilungen oder ab 90 Tagessätzen bzw. zu verbüßender Jugendstrafe).

[Es gilt aber eine Mindeststrafe von 6 Monaten für Kinderpornographie; § 184b StGB]

Allerdings werden diese Verurteilungen immer in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, § 32 Abs. 5 BZRG.

## Fragen aus der Praxis

Es würde mich zusätzlich interessieren, inwieweit im Jugendstrafrecht Verfahrenseinstellungen (z.B. nach §§ 45, 47 JGG) oder Verurteilungen mit Weisung oder Auflage (oder auch zu einer Jugendstrafe) im (erweiterten) Führungszeugnis bei Straftaten nach §§ 176 – 177 StGB stehen.

Zunächst: Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht kommen **nie** in ein Führungszeugnis, weil sie "nur" im Erziehungsregister stehen. Aus dem JGG-Bereich können nur Jugendstrafen im FZ auftauchen (auch die Schuldssprüche nach § 27 JGG erscheinen nicht im FZ: § 32 Abs. 1, Abs. 5 BZRG). Im Regelfall stehen daher nur Jugendstrafen ohne Bewährung im FZ.

Verurteilungen zu Jugendstrafe **wegen §§ 176 - 177 StGB** kommen **immer** ins "normale" FZ, unabhängig von der Strafhöhe und einer etwaigen Strafaussetzung: § 32 Abs. 1 BZRG (auch Verurteilungen wegen der dort genannten weiteren Tatbestände).

Und was im normalen FZ steht, steht natürlich auch im erweiterten. **Zusätzlich** ins erweiterte FZ kommen die In § 32 **Abs. 5** BZRG genannten Verurteilungen zu (Jugend-)Strafe.

## Fragen aus der Praxis

Gelten für Verurteilungen zu einer Jugendstrafe wegen §§ 176 – 177 StGB und § 184 StGB dieselben „Eintragungsregelungen“?

Ja und Nein!

Nach §§ 176 – 177 StGB erfolgte Verurteilungen erscheinen immer im FZ,  
solche nach § 184b StGB eigentlich nur im erweiterten FZ  
(wegen der hohen Mindeststrafe dann aber doch wieder im normalen FZ)

## Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten)
- wird nach 10 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, auch nicht im erweiterten
- wird nach 20 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG

## Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten

- erscheint im Führungszeugnis (auch im erweiterten), (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 5 Jahren (plus Dauer der Freiheitsstrafe!) nicht mehr im FZ aufgenommen, und nach 10 Jahren auch nicht mehr im erweiterten FZ, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 BZRG
- wird nach 15 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG

## Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen

- erscheint im Führungszeugnis (wegen der Strafhöhe!)
- wird nach 3 Jahren nicht mehr im FZ aufgenommen § 34 Abs. 1 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 2b BZRG

## Beispiel:

Eine Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen

- erscheint nicht im FZ (wenn keine weiteren Eintragungen vorhanden sind)
- erscheint im erweiterten FZ, § 32 Abs. 5 BZRG
- wird nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten FZ aufgenommen § 34 Abs. 2 Nr. 1a BZRG
- wird nach 10 Jahren getilgt, § 46 Abs. 1 Nr. 1a Buchst. a BZRG

## Frage aus der Praxis:

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

**Frage aus der Praxis:**

Ich bin zuständig geworden für eine 17-jährige, die im Mai 2024 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde wegen Beihilfe zum Mord. Die Jugendstrafe wurde – sehr überraschend – zur Bewährung ausgesetzt. Meine Frage ist nun, ob eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord wegen des Verbrechenstatbestandes im Führungszeugnis vermerkt ist trotz der Bewährung und/oder im erweiterten Führungszeugnis.

Die Jugendstrafe zur Bewährung wird nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen: § 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG. Da Mord und Totschlag und auch Teilnahme daran (Anstiftung oder Beihilfe) nicht bei den Ausnahmen erwähnt sind, die dann doch im Führungszeugnis auftauchen (§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 BZRG) bleibt es dabei, dass dies nicht ins FZ aufgenommen wird, auch nicht in das erweiterte oder das für Behörden. Dass Mord und Totschlag nicht bei den Ausnahmen aufgeführt sind, liegt an der hohen Strafdrohung im Erwachsenenstrafrecht, auch für die Teilnehmer (Anstifter und Gehilfen). Solche Verurteilungen kommen damit aus anderen Gründen (wegen der Strafhöhe) ins Führungszeugnis.

Es handelt sich also um eine weitgehende Besserstellung, wenn nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.

## Frage aus der Praxis

Ein Jugendlicher ist des Verbreitens, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte in Tateinheit mit Verbreitung und Besitz jugendpornografischer Inhalte vom Jugendrichter schuldig gesprochen worden. Ihm wurde auferlegt an einer Betreuungsweisung mitzuwirken und sich bei der forensischen Ambulanz am Uniklinikum TÜ vorzustellen. Angewendet wurden folgende Vorschriften: §§ 184b Abs. 3, 184 c Abs. 3, 52 StGB, §§1, 3 JGG.

Ich gehe davon aus, dass die Verurteilung nicht im erweiterten Führungszeugnis stehen wird.

Wie verhält sich das aber mit den Nebenfolgen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§25 JArbSchG)?

Der Gedanke mit § 25 JArbSchG ist richtig, weil § 184b StGB (Kinderpornographische Inhalte) dort aufgeführt ist.

**Aber:**

§ 25 JArbSchG greift nur bei einer Verurteilung zu **Strafe** (Geld-, Freiheits- oder Jugendstrafe). Im genannten Fall gilt es also nicht.

# Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training | Online

**Datum der Veranstaltung:**

17. März 2026

**Veranstaltungsort:**

online

**Anmeldeschluss:**

10/03/2026

Außer den Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafen können im Jugendstrafverfahren auch Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Beschäftigungsverbote und Vermögensabschöpfung verhängt werden. Diese Folgen sind manchmal weitreichend und teuer. Welche Regeln gelten da genau? Was muss man dazu wissen, um die Fragen von jungen Menschen beantworten zu können?

In dieser Veranstaltung werden die in der Praxis bedeutsamen sonstigen Folgen von Strafverfahren für junge Menschen fallbezogen dargestellt, außerdem erfolgt eine Zusammenfassung der Regeln für das Führungszeugnis und die Mitteilungspflichten (z.B. wer erfährt wovon bei Straftaten Jugendlicher?).

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende in Jugendämtern, JuhiS/JGH und sonstige Interessierte. Das Zoom-Format mit begrenzter Teilnehmendenzahl ermöglicht einen regen Austausch mit und unter den Teilnehmenden.

**Zielgruppe**

Jugendämter/Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und andere

106

**Referent**

Erster Staatsanwalt a.D. Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt, Freiburg im Breisgau